

**Antragssteller:**

**Bezirksverband Bergisches Land  
Kreisverband Solingen**

**Antrag:**

**Aufnahme einer Verordnungsermächtigung zum Alkoholkonsum  
in öffentlichen Bereichen in das Ordnungsbehördengesetz NRW  
(OBG NRW)**

Die KPV möge beschließen:

Im Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) wird eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung für die kommunalen Ordnungsbehörden geschaffen, um durch gemeindliche Verordnungen den öffentlichen Alkoholkonsum in bestimmten, räumlich konkret bestimmten Bereichen– auch unabhängig vom Vorliegen einer konkreten Gefahrensituation im Sinne von § 14 OBG NRW - untersagen zu können.

**Begründung**

Die derzeitige Rechtslage erlaubt kommunalen Ordnungsbehörden Maßnahmen gegen den öffentlichen Alkoholkonsum nur im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr, also bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (§ 14 OBG NRW). In bestimmten städtischen Bereichen – wie z. B. öffentlichen Plätzen mit regelmäßigem Aufenthaltscharakter, an denen es wiederholt zu alkoholbedingten Störungen kommt – besteht jedoch regelmäßig ein Bedürfnis nach präventiver Regulierung, das über die Schwelle der konkreten Gefahr hinausgeht.

Eine gesetzliche Verordnungsermächtigung würde den Kommunen die rechtssichere Möglichkeit geben, lokal angepasste, räumlich und sachlich begrenzte Alkoholverbote in der Öffentlichkeit zu erlassen, um etwa Belästigungen, Vermüllung oder gewalttätige Auseinandersetzungen besser präventiv begegnen zu können und so die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum zu verbessern.

Hierfür ist eine entsprechende Verordnungsermächtigung erforderlich, die in das Ordnungsbehördengesetz des Landes NRW aufgenommen werden könnte.

#### § 27a – Verordnungsermächtigung zum Verbot des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum

(1) Die Gemeinden können durch ordnungsbehördliche Verordnung den Konsum alkoholischer Getränke auf bestimmten, räumlich genau abgegrenzten öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder Anlagen untersagen, soweit dies zur Abwehr von Belästigungen der Allgemeinheit oder zur Vorbeugung von Ordnungsstörungen erforderlich ist.

(2) Die Verordnung muss die betroffenen Bereiche und gegebenenfalls Zeiten des Alkoholkonsumverbots eindeutig bezeichnen. Sie kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere für bewirtete Außenflächen von Gaststätten oder bei genehmigten öffentlichen Veranstaltungen.

(3) Die Verordnung darf nur erlassen werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es in dem betreffenden Bereich wiederholt zu alkoholbedingten Störungen der öffentlichen Ordnung oder zu Belästigungen der Allgemeinheit gekommen ist oder solche mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

#### Begründung der Normstruktur:

- Absatz 1 regelt die grundsätzliche Ermächtigung zur Untersagung des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum. Er setzt niedrigere Eingriffsvoraussetzungen als § 14 OBG, aber nicht voraussetzungslose Handlungsfreiheit der Kommunen. Die Formulierung „zur Abwehr von Belästigungen der Allgemeinheit oder zur Vorbeugung von Ordnungsstörungen“ schafft eine verfassungskonforme Schranke.
- Absatz 2 sichert das verfassungsrechtlich gebotene Bestimmtheitsgebot. Auch Öffnungsklauseln (z. B. für Außengastronomie) sind denkbar.
- Absatz 3 stellt sicher, dass die Verordnung nicht willkürlich, sondern auf einer tatsächlichen Problemlage basiert – ohne die enge Schwelle der konkreten Gefahr (§ 14 OBG).